KANTON AARGAU

Standortgemeinden: Merenschwand AG und Ottenbach ZH

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die

Grundwasserfassung

Schachen

Eigentümer: **Wasserversorgungsgenossenschaft Muri**

8. November 2019



Geprüft durch die AfU des Kantons Aargau — am: 13. Nov. 2019

Sektionsleiter: — Sachbearbeiter / -in:

Verfügt durch den Gemeinderat Merenschwand AG — am: 27. Juli 2020

Gemeindeammann: — Gemeindeschreiber / ~~-in~~

GEMEINDERAT · MERENSCHWAND

Festgesetzt durch den Gemeinderat Ottenbach ZH — am: 12. AUG. 2020

Gemeindepräsident / -in: — Gemeindeschreiber / -in

Genehmigt durch das AWEL des Kantons Zürich

mit Verfügung Nr. GWV 2020 - 0214 vom 10. Sep. 2020

Inkrafttreten vorbehältlich der Genehmigung nach § 14 Abs. 2. EG UWR Kt. AG

Inhalt

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien 3

Artikel 2 Gegenstand, Planungen 5

Artikel 3 Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone) 6

Artikel 4 Grundwasserschutzzone S 2 (engere Schutzzone) 9

Artikel 5 Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich) 11

Artikel 6 Spezielle Bestimmungen 12

Artikel 7 Schlussbestimmungen 13

Anhänge

1 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

2 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Wald- und Landwirtschaftsarbeiten in Grundwasserschutzzonen

3 Schutzzonenplan 1: 1'000

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien

Verbindlich sind jeweils die aktuellen Ausgaben

Gesetze und Verordnungen des Bundes

1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991

1.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

1.3 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, insbesondere Anhang 2.4 (Biozidprodukte (Holzschutzmittel)), Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel) und Anhang 2.6 (Dünger)

1.4 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991

1.5 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992

1.6 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010

1.7 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 19. Juli 2016

1.8 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992

Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau

1.9 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007

1.10 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008

1.11 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

1.12 Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) vom 19. Januar 1982

1.13 Verordnung zum Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstalverordnung, RTV) vom 9. Mai 1983

Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich

1.14 Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974

Wegleitungen, Richtlinien, Normen

1.15 Wegleitung Grundwasserschutz, BAFU 2004

1.16 Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen, BAFU 2012

1.17 Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt

1.18 Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BAFU 2002

1.19 Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAFU und BAV 2014

1.20 SIA-Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen)

1.21 Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen, VSA 2002

1.22 Regelwerke des SVGW

1.23 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 1997

1.24 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten

1.25 Vollzugshilfe Änderung einer bestehenden Eisenbahnanlage im Sinne der Gewässerschutzverordnung, BAFU und BAV Januar 2006

1.26 Vollzugsordner der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (www.kvu.ch)

1.27 Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU und BLW 2011

1.28 Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU und BLW 2012

1.29 Koordination Nordwestschweiz: Merkblättersammlung bezüglich Landwirtschaft / Umweltschutz (www.ag.ch/landwirtschaft --> Gewässerschutz)

1.30 Landwirtschaft Aargau (Departement Finanzen und Ressourcen): Merkblättersammlung Gewässerschutz (www.ag.ch/landwirtschaft)

Artikel 2 Gegenstand, Planungen

2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung **Schachen** der **Wasserversorgungsgenossenschaft Muri** in den Gemeinden **Merenschwand AG** und **Ottenbach ZH** ausgeschiedenen Schutzzonen.

2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bilden:

- «Grundwasseruntersuchungen "Schachen", Gemeinde Merenschwand / AG» des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG vom 30.07.1991
- «Schutzzonenreglement für die projektierte Grundwasserfassung "Schachen", Erster Entwurf» mit Schutzzonenplan 1:1'000 des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG vom 21.07.1992
- «Grundwasseruntersuchung "Schachen", Pumpversuch 1994» des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG vom 30.03.1995
- «Überprüfung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Schachen, Merenschwand / AG, Ergebnisse des Markierversuches vom Januar bis März 2018» des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG vom 24.10.2018
- Anpassung der Schutzzonengrenzen gemäss Prüfbericht AfU vom 3.7.2019 und Vorprüfung AWEL vom 24.10.2019 mit entsprechenden Rücksprachen mit der Dr. Heinrich Jäckli AG
- Schutzzonenplan 1:1'000 der Waldburger Ingenieure AG vom 8.11.2019

2.3 Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Schutzzonen ist eine konzessionierte Entnahmeleistung von 3'000 l/min.

Artikel 3 Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)

Bauten / Betriebe / Anlagen

3.1 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten "Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen".

3.2 Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig.

Strassen / Wege / Plätze

3.3 Für die Beseitigung des Strassen- und Platzwassers sind die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» und der Ordner Siedlungsentwässerung massgebend.

Einen dichten Belag mit erhöhten Randbordüren und eine dichte Ableitung müssen die folgenden Anlagen aufweisen:

- Strassen, mit Ausnahme von Geh-, Rad-, Flur- und Waldwegen
- Parkplätze mit hoher Verkehrsbelastung
- Abstellplätze für Baumaschinen

3.4 An Strassen mit mittlerer und hoher Verkehrsbelastung (Autobahnen, Hauptstrassen, Gemeindestrassen) ist die Grenze der Schutzzone S3 mit dem Signal "Wasserschutzgebiet" (Art. 46) zu markieren.



Landwirtschaftliche Bauten / Anlagen

3.5 Erdverlegte Gülleleitungen sind nur mit Bewehrung und mit Leckerkennung zulässig. Als zulässige Alternative dürfen doppelwandige, spiegelverschweisste (oder gleichwertige Ausführung) Rohre aus PE/HDPE mit Kontrollschacht verwendet werden.

3.6 Bestehende Drainage-Sammelleitungen, die Wasser durch die Schutzzone S2 hindurchführen sind innert Jahresfrist mit Kanalfernsehen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu untersuchen.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Tierhaltung

3.7 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Anzustreben sind eine schonende Beweidung und ein möglichst hoher Wiesenanteil.
Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von geeigneten Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.

3.8 Die Freilandhaltung von Schweinen und der Freilandauslauf für Geflügelbestände sind verboten.

3.9 Die saisonale und ganzjährige extensive Weidehaltung sind erlaubt. Weideställe und -zelte sind aber verboten. Durch die Beweidung darf die Grasnarbe nicht zerstört werden.

3.10 Permanente Tränkestellen und Fressplätze sind abzudichten und in eine Güllegrube zu entwässern. Mobile Tränkestellen und Fressplätze sind regelmässig zu verlegen, so dass die Grasnarbe nicht dauerhaft zerstört wird.

3.11 Die Zwischenlagerung von festen Hof- und Recyclingdüngern ist verboten.

3.12 Das Erstellen von Kompostmieten, namentlich Feldrandkompostierungen, ist verboten.

3.13 Die Lagerung von Siloballen und das Anlegen von Silowürsten sind nur auf dichten Plätzen mit Entwässerung in die Güllegrube zulässig. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren, falls das darin konservierte Futter einen TS-Gehalt von mehr als 25% aufweist. Die Siloballen sind regelmässig auf defekte Folienwicklung und austretenden Sickersaft zu kontrollieren.

Landwirtschaftlicher Pflanzenschutz und Düngung

3.14 Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sind die jeweils gültigen Anhänge 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Das Ausbringen muss den pflanzlichen Bedürfnissen entsprechen und darf nicht zur Unzeit erfolgen (ausserhalb der Vegetationsperiode und auf den unbewachsenen Boden, siehe Artikel 3.15). Die aktuellen Düngungsnormen der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind zu beachten. Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, sowie Hof- und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden mit Pflanzen bewachsen ist, die Stickstoff aufnehmen können oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

3.15 Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Mineral-, Hof- und Recyclingdüngern auf wassergesättigten, ausgetrockneten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden sowie in den Monaten November bis und mit Februar ist verboten.

3.16 Das Ausbringen von stickstoffhaltigen flüssigen Hof- und Recyclingdüngern vor und nach der Getreidesaat im Herbst ist verboten.

3.17 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln sind mit dem Gefahrensymbol "Umweltgefährlich" und dem Sicherheitshinweis "Zum Schutz von Grundwasser nicht in der Grundwasserschutzzone ausbringen" auf der Verpackung gekennzeichnet.



Die nicht zulässigen Wirkstoffe sind auf einer Liste, die durch den Pflanzenschutzdienst des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg periodisch aktualisiert wird, zusammengefasst (www.liebegg.ch).

Wald- und Landwirtschaftsarbeiten

3.18 Während der Ausführung von Wald- und Landwirtschaftsarbeiten gelten die im Anhang 2 aufgeführten "Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Wald- und Landwirtschaftsarbeiten in Grundwasserschutzzonen".

Waldwirtschaft

3.19 Es wird empfohlen, den Wald möglichst kleinflächig zu verjüngen.

3.20 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV) massgebend. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald bedarf es einer Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
- zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

Materialausbeutung, Deponien, Materiallager

3.21 Nicht zugelassen sind:

- Abbau von mineralischen Rohstoffen
- Deponien und Zwischenlager
- Aufbereitungsanlagen von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)

3.22 Die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist zulässig.
Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 19 der VVEA.

3.23 Recyclingbaustoffe in loser Form dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle eingesetzt werden.
Der Einbau von KMF-Material ist nicht zugelassen.

Gewässer

3.24 An stehenden und fliessenden Oberflächengewässern (Seen, Weiher, Flüsse, Bäche) sind Unterhaltsmassnahmen, Renaturierungen, Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie die Erstellung von Giessen und aquatischen Habitaten nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Trinkwasserfassung entsteht. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Alle Massnahmen sowie Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung des Fassungseigentümers sowie einer Bewilligung der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau bzw. des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.

3.25 Die Abgrenzung der Zone S3 ist entlang der Gewässer zu markieren.

3.26 Bei offenen und eingedolten Fliessgewässern sowie bei stehenden Oberflächengewässern sind geeignete bauliche Massnahmen zu treffen, wenn diese die Grundwasserqualität in der nahegelegenen Fassung beeinträchtigen.

Artikel 4 Grundwasserschutzzone S 2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Bauten / Anlagen

4.1 Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.

4.2 Die Abgrenzung der Zone S2 ist bei Bedarf auf zweckmässige Art zu markieren.

Strassen / Flur- und Waldwege

4.3 Bestehende Flur- und Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (ausgenommen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr, Zubringerdienst zur Fassungsanlage sowie zum Unterhalt von Dämmen und Entwässerungskanälen).

4.4 Bei Flur- und Waldwegen in der Zone S2 muss ausgeschlossen werden, dass das Strassenabwasser punktuell konzentriert versickern oder direkt in die Zone S1 gelangen kann. Eine diffuse Versickerung über die Schulter ist für das in der Zone S2 anfallende Wasser zulässig. Falls erforderlich sind die Flur- und Waldwege mit einem hangwärts geneigten Gefälle auszubilden oder hangseits eine dichte Halbschale zum Auffangen und Ableiten des Wassers zu erstellen. Das anfallende Strassenabwasser ist bis ausserhalb der Zone S2 zu führen.

4.5 Für Oberflächenwasser aus der Zone S3 muss durch den Einbau von Querrinnen sichergestellt werden, dass dieses entlang der Strasse nicht in die Schutzzone S2 laufen kann.

Landwirtschaftliche Bauten / Anlagen

4.6 Erdverlegte Gülleleitungen sind verboten.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Tierhaltung

4.7 Gemüse-, Obst und Weinbau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen sind verboten.

4.8 Die ganzjährige Weidetierhaltung sowie Tränkestellen und Fressplätze sind verboten. Das Weiden während der Vegetationsperiode ist jedoch zulässig.

4.9 Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen, Christbaumkulturen u. ä. sind verboten.

4.10 Die Lagerung von Siloballen und das Anlegen von Silowürsten sind verboten.

Landwirtschaftlicher Pflanzenschutz und Düngung

4.11 Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern ist verboten.

Familiengartenanlagen

4.12 Die Neuanlegung von Familiengartenanlagen (Schrebergärten) sind verboten.

Waldwirtschaft

4.13 Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sowie Rodung und Kahlschlag sind nicht zulässig.

4.14 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, mit Ausnahme von Mitteln gegen Wildschäden, ist verboten.

4.15 Temporäre Hackschnitzeldepots sind verboten.

4.16 Neue Rückegassen und Maschinenwege bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Artikel 5 Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S 1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

5.1 Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
- Das Lagern von Material (einschliesslich Holz);
- Jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

5.2 Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.

5.3 Der Fassungsbereich ist im Gelände zweckmässig zu markieren.

5.4 Falls zur Durchsetzung der Beschränkungen nötig, oder bei Weidegang in der Zone S2, ist der Fassungsbereich einzuzäunen. Hierfür ist eine Baubewilligung notwendig.

5.5 Der Fassungsbereich ist, falls zur Durchsetzung der Beschränkungen nötig, durch die Fassungseigentümerin zu erwerben.

Artikel 6 Spezielle Bestimmungen

6.1 Im Bereich des Auengebiets Reussebene und des Naturschutzgebiets Schachen sind die in Art. 1 aufgeführten Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

6.2 Im nördlichen Bereich der Schutzzonen der Grundwasserfassung «Schachen» (WVG Muri) liegt eine Überlappung mit den Schutzzonen der Grundwasserfassung «Reuss 2» (WV Ottenbach) vor. Der Überlappungsbereich liegt vollständig auf dem Gemeindegebiet von Ottenbach ZH. Die Zuständigkeit bei Unsicherheiten bzw. Streitigkeiten aufgrund der zwei Schutzzonenreglemente liegt bei der Gemeinde Ottenbach bzw. dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich. Die Details zu den Zuständigkeiten sind im Artikel 7 geregelt.

6.3 Der bestehende Hochwasserschutzdamm im Bereich der Zonen S1, S2 und S3 auf dem Gemeindegebiet von Merenschwand darf unterhalten und zeitgemäss erneuert werden, wenn dadurch keine Gefährdung der Trinkwasserfassung entsteht. Alle Massnahmen sowie Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung des Fassungseigentümers sowie einer Bewilligung der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau. Die Massnahmen sind so zu planen und umzusetzen, dass die Einschränkungen für den Fassungseigentümer möglichst klein gehalten werden.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber

7.1 Die Gemeinderäte **Merenschwand AG und Ottenbach ZH** sind für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
Die Schutzzonen sind in den kommunalen Nutzungsplan und in den forstlichen Betriebsplan der Gemeinden aufzunehmen und kenntlich zu machen. (V EG UWR Kt. AG)

Gefahrenkataster

7.2 Sind nicht schutzzonenkonforme Anlagen und Nutzungen vorhanden, ist ein Gefahrenkataster zu führen. Er gilt als Hilfsmittel für den Vollzug der Behörden.

Ausnahmen, zukünftige Nutzungen

7.3 In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeinderäte **Merenschwand AG und Ottenbach ZH**, im Einvernehmen mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Muri sowie der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau bzw. dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), jeweils im Einvernehmen mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Muri sowie der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau bzw. dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, festgelegt und von den Gemeinderäten **Merenschwand AG und Ottenbach ZH** verfügt.

7.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt.
Innerhalb der Zone S3 erteilen die Gemeinderäte **Merenschwand AG und Ottenbach ZH** nach Anhörung der Wasserversorgungsgenossenschaft Muri die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist.
Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau nach Anhörung der Wasserversorgungsgenossenschaft Muri sowie des zuständigen Gemeinderates die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

Strafbestimmungen

7.5 Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren einleiten muss.

Inkrafttreten

7.6 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan werden vom Gemeinderat **Merenschwand AG** verfügt und vom Gemeinderat **Ottenbach ZH** festgesetzt. Die Schutzzonen treten im Kanton Aargau mit der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 und im Kanton Zürich mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

7.7 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Nutzungsbeschränkungen im ÖREB-Kataster ersichtlich.

Anhang 1 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

Befinden sich Baustellen innerhalb von Grundwasserschutzzonen, ist grösste Vorsicht geboten. Projektleiter, Bauleiter, Unternehmer und Bauherr sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutze der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- Für die Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial gilt die VVEA Art. 19.
- Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die «Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BAFU massgebend.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten.
- Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. In der Zone S3 sind für Abstellplätze dichte Beläge, Randabschlüsse und Ableitungen des Wassers vorzusehen.
- Die Baumaschinen sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Baugrube auf entsprechend eingerichteten Plätzen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Plätzen mit Entwässerung, wenn möglich überdacht, ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl, Bauchemikalien oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen abzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
- Auf dem Platz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten und entwässerten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände ist in den Schutzzonen S1, S2 und S3 unzulässig.
- Sanitäre Anlagen sind in den Schutzzonen S1 und S2 nicht zulässig. Ausserhalb dieser Zonen sind die Anlagen an die Kanalisation anzuschliessen oder moderne geschlossene Sanitärkabinen zu verwenden.
- Sondierbohrungen, Bauwasserhaltungen mit Grundwasserabsenkungen sowie Ramm- und Bohrpfählungen sind in den Zonen S1 und S2 nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zonen ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich.

In besonders heiklen Fällen ist das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Bauausführung zu überwachen. Überwachungsprogramme sind in Zusammenarbeit mit dem Fassungsinhaber, dem Amt für Verbraucherschutz und der Abteilung für Umwelt zu erstellen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Anhang 2 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Wald- und Landwirtschaftsarbeiten in Grundwasserschutzzonen

Werden Wald- oder Landwirtschaftsarbeiten innerhalb von Grundwasserschutzzonen durchgeführt, ist Vorsicht geboten. Landwirte und Förster sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

Während der Ausführung der Arbeiten gelten folgende Bedingungen:

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Materiallager sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. Die Lagerung von Holz (ohne Spritzmitteleinsatz) ist in der Zone S2 und S3 aber erlaubt.
- Maschinen und Nutzfahrzeuge sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Zonen S1 und S2 an geeigneten Orten abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf geeigneten Plätzen ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen. Ausgenommen ist das Betanken von Motorsägen mit tragbaren Kanistern in der Zone S2.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen zu lagern.

Alle bei den Arbeiten beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Naturschutzgebiet

Bibelaas

Turbinenstrasse

FZM 300

Wissenbach

2672200
1236750

Reuss

Schache
791

Schache
799

1050

1033

796

1034

795

793

792

797

800

Grundwasserfassung Schachen
installierte Förderleistung 3 x 1'500 l/min
konzessionierte Entnahmemenge 3'000 l/min

Ottenbach ZH
Merenschwand AG

Reusskanal

2672650
1236400

N
W
O
S

Legende

- Schutzzone S 1 "Fassungsbereich"
- Schutzzone S 2 "engere" Schutzzone
- Schutzzone S 3 "weitere" Schutzzone
- Fassungsstränge Horizontalfilterbrunnen
- Wasserleitung
- offenes Fliessgewässer
- Gemeinde- / Kantonsgrenze

Genehmigt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
mit Verfügung Nr. GWV 2020 - 0214 vom 10. Sep. 2020

Kanton Aargau — Standortgemeinde Merenschwand

Grundwasserfassung Schachen der Wasserversorgungsgenossenschaft Muri

Schutzzonenplan

1 : 1'000

waldburgeringenieure
Waldburger Ingenieure AG
5000 Aarau Bleichemattstrasse 11 062 832 11 77
5507 Mellingen Industriestrasse 21 056 481 84 55
5277 Hottwil Hauptstrasse 52 062 867 36 33

PLAN NR. 5630.11.11		FORMAT : 52 x 45	
PROJEKT		MP	2018
GEZEICHNET		EB / NS	16.08.2018
GEPRÜFT		Me	22.11.2018
Anpassung AfU	B	DH	23.08.2019
Anpassung AWEL	C	NS	08.11.2019